

**Verordnung der Plenarversammlung der Steiermärkischen
Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den
Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2025)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) idgF wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege
- § 13. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

- § 14. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 15. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft
- § 16. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

- § 17. Kosten des Nachkaufs

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

- § 18. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

- § 19. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung
- § 20. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück Fälligkeiten

- § 21. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil Schlussbestimmungen

- § 22. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten.

(2) Wird ein Betrag nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet, so sind Verzugszinsen in der Höhe gem § 456 UGB zu entrichten.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 UGB in Höhe von 40 Euro zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B, danach auf den Kammerbeitrag, den Treuhandfonds und letztlich auf den Notfallsfonds. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2025 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl Nr 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.660,-- Euro (jährlich 19.920,-- Euro) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 426,00 Euro (jährlich 5.112,00 Euro) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 1.234,00 Euro (jährlich 14.808,00 Euro) zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 415,-- Euro (jährlich 4.980,-- Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 13. Für die ersten 24 Beitragsmonate ab Ersteintragung ist der Beitrag gemäß § 6 über Antrag um 1/3 zu ermäßigen. Der Antrag für die ersten 12 Beitragsmonate der Ermäßigung ist bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes spätestens mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte, der Antrag für die weiteren 12 Monate spätestens am letzten Tag des 8. Beitragsmonats zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden. Die Entscheidung über diesen Antrag kann bis nach der Geburt des Kindes vorbehalten werden.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 14a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, für den Fall, dass diese die Ermäßigung gemäß § 13 in Anspruch genommen haben/ nehmen und, sowie sich der Ruhenszeitraum mit dem Zeitraum der Ermäßigung deckt, der diesbezüglich ermäßigte festgesetzte Beitrag gemäß § 13, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 15. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer idgF wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A

2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 16. (1) Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.804,42 Euro zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs 1a und 1b Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 17. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 475,00 Euro (jährlich 5.700,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 95,00 Euro (jährlich 1.140,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 19. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 95,00 Euro (jährlich 1.140,00 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 190,00 Euro (jährlich 2.280,00 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 285,00 Euro (jährlich 3.420,00 Euro).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 20. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
 2. April bis Juni am 15. Mai
 3. Juli bis September am 15. August
 4. Oktober bis Dezember am 15. November
- zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung

der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
(Verordnung idF der o. Plenarversammlung vom 05.11.2024)

Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2025

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 (Kundmachung) idF vom 28.09.2023 (Kundmachung)) und Teil B 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 idF vom 28.09.2023 (Kundmachung)) werden ab 1. Jänner 2025 wie folgt festgesetzt:

Ab 1. Jänner 2025 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich der Versorgungseinrichtung:

Teil A

I.

Gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018 in der derzeit geltenden Fassung:

- 1.) Die Basisaltersrente gem Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A beträgt monatlich brutto **€ 3.040,--.**
- 2.) Der den Witwen / Witwern und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente sowie die Berufsunfähigkeitsrente sind im Einzelfall nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018 in der derzeit geltenden Fassung zu errechnen.

Die Summe aller Witwen / Witwer- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen, der vorzeitigen Altersrente und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach §§ 38 - 41 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018, der gemäß dieser Bestimmungen errechneten Basis für die Berechnung der Witwen / Witwer- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- / Witwer- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens

unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- / Witwer- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%-igen Grenze heranzuziehen.

II. (Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004)

Für Rechtsanwält:innen sowie deren Witwen / Witwer und Waisen, für die aufgrund der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil A 2018, nämlich § 61, in Verbindung mit der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 12. November 2003 die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Satzung Anwendung finden, betragen:

- | | | |
|--|---|------------------|
| 1.) Alters- und Berufsunfähigkeitspension monatlich brutto | € | 3.040,--. |
| 2.) Die Pension für den hinterbliebenen Ehegatten monatlich brutto | € | 1.824,-- |

Die Summe der Witwenrenten darf 60 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in einem Verhältnis in dem die Witwenrenten zueinander stehen zu kürzen.

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 3.) Die Halb- oder Vollwaisenpensionen monatlich brutto | € | 1.216,-- |
|---|---|-----------------|

III.

Gemeinsame Bestimmungen:

- 1.) Die Renten/Pensionsbezieher:innen erhalten, gegebenenfalls aliquot, jeweils Ende Juni sowie Ende November je eine weitere Pension in der Höhe des monatlichen Bezuges.
- 2.) Alle Renten/Pensionen sind monatlich im Vorhinein und zwar spätestens am Letzten des Vormonates für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.
- 3.) Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn
 - a) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
 - b) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher:in einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszus zahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben. Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Der Todfallsbeitrag der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer beträgt pauschal **€ 6.000,00.**

Teil B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 idF vom 30.06.2021 (Kundmachung)), errechnen sich wie folgt:

- 1.) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen nach Maßgabe des Geschäftsplans. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.
- 2.) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen nach Maßgabe des Geschäftsplans (vgl § 26 der Satzung Teil B 2018).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, für jene Rechtsanwält:innen, die gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt haben, jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr brutto
30	€ 8.720,74
31	€ 8.430,05
32	€ 8.139,36
33	€ 7.848,67
34	€ 7.557,97
35	€ 7.267,28
36	€ 6.976,59
37	€ 6.685,90
38	€ 6.395,21



39	€ 6.104,52
40	€ 5.813,83
41	€ 5.523,14
42	€ 5.232,44
43	€ 4.941,75
44	€ 4.651,06
45	€ 4.360,37
46	€ 4.069,68
47	€ 3.778,99
48	€ 3.488,30
49	€ 3.197,60
50	€ 2.906,91
51	€ 2.616,22
52	€ 2.325,53
53	€ 2.034,84
54	€ 1.744,15
55	€ 1.453,46
56	€ 1.162,77
57	€ 872,07
58	€ 581,38
59	€ 290,69

- 3.) Die Witwen- /Witwerrente beträgt 60 % der Rente des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin, die diese:r zum Zeitpunkt seines / ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktive:r im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl § 35 Satzung Teil B 2018).

Hat unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Mindestwitwen-/Witwerrente nach einem aktivem Rechtsanwalt / einer aktiven Rechtsanwältin 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin), das sind

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr brutto
30	€ 5.232,44
31	€ 5.058,03
32	€ 4.883,61
33	€ 4.709,20
34	€ 4.534,78
35	€ 4.360,37
36	€ 4.185,96
37	€ 4.011,54
38	€ 3.837,13
39	€ 3.662,71



40	€ 3.488,30
41	€ 3.313,88
42	€ 3.139,47
43	€ 2.965,05
44	€ 2.790,64
45	€ 2.616,22
46	€ 2.441,81
47	€ 2.267,39
48	€ 2.092,98
49	€ 1.918,56
50	€ 1.744,15
51	€ 1.569,73
52	€ 1.395,32
53	€ 1.220,90
54	€ 1.046,49
55	€ 872,07
56	€ 697,66
57	€ 523,24
58	€ 348,83
59	€ 174,41

4.) Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines /einer Aktiven für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente (§ 39 Satzung Teil B 2018).

5.) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 60 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes/ der Rechtsanwältin verbuchten Beträge (§ 41 Abs 3 Satzung Teil B 2018).

Hat unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Abfindung für den Todesfall 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin verbuchten Beträge, mindestens das 10fache der jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente.

6.) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin verbuchten Beträge (§ 42 Satzung Teil B 2018).

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Schlussbestimmungen



Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzungen 2018) von der Plenarversammlung beschlossen/verordnet wird, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer betraut.

